

Von Spielen und Bräuchen im alten Lande Schwyz um 1800

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen
Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **66 (1976)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Urspeter Schelbert (Hg.)

Von Spielen und Bräuchen im alten Lande Schwyz um 1800

nach Thomas Fassbind

In der stürmischen Zeit der Jahrhundertwende vom 18. ins 19. Jahrhundert lebte in Schwyz Pfarrer und bischöflicher Kommissar THOMAS FASSBIND (1755–1824). Der ausgeprägte Gegner der Helvetik und Freund einer «guten alten Zeit» hinterließ viele Schriften. Pfarrer Fassbinds Nachlass aber ist bis heute noch nicht erschlossen worden oder gar im Drucke erschienen. Die fünfbandige Schwyzerische Profangeschichte, die in den Jahren 1832–1838 – nicht immer glücklich bearbeitet – erschien¹, und das siebenbändige Manuskript der Religionsgeschichte bilden das Hauptwerk. FELIX DONAT KYD (1793–1864) erstellte einige Abschriften davon, die im Staatsarchiv Schwyz aufbewahrt werden². Darin läßt sich eine knappe Darstellung der Zeit um 1800 finden. Zwei Kapitelchen seien hier abgedruckt³.

Von den Ergötzungen und Spielen

Im Sommer ist es das Schießen, Laufen, Springen, Steinstossen (von vielen Pfunden) und Ringen. Es sind sogar ober<k>eitliche Preise ausgesetzt gewesen, für die so sich hierin ausgezeichnet hatten. Der Schwyzer hat sich mit dem zum Ziele – Schießen auf einen sehr hohen Grad der Geschicklichkeit gebracht, darob selbst Fremde sich wundern. Knaben von 10–13 Jahren sind schon hierin Meister. Man hat eine eigene Schützen-gesellschaft in jedem Kirchgang, eigene Schützenhäuser, bestimmte Gesätze⁴, Privilegien-Gaben-Einkünfte u Preise. Das Laufen, Werfen, Springen und Ringen ges<ch>ieht sonders an Nachkilchweihfesten. Knaben von 10 bis 16 Jahren üben sich hierin falls u im Schießen mit Pfeil und Armbrust, die ob 16 Jahren mit geladnen Gewehren auf 100 Schritt weit; im Laufen auf 150; im Springen auf 3 Klafter; im Werfen (Steinstoßen) mit 40–50–100 Pfund schweren Steinen bis 20–40 Schuh weit hin⁵.

Im Winter ist es das Tanzen u Spielen, das Maskengehen, Faßnachtfreuden, Fasten u Faßnachtfeuer. Die Alten tanzten freilich auch, aber nie

¹ THOMAS FASSBIND, Geschichte des Kantons Schwyz, von dessen Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung. 5 Bände, Schwyz 1832–1838.

² FELIX DONAT KYD, Religionsgeschichte des Landes Schwyz von Fassbind. Profangeschichte vom gleichen Autor, abgeschrieben von FELIX DONAT KYD, 4 Bände (aufbewahrt im Staatsarchiv Schwyz unter: XVIIa, Nr. 6–9 = Schriften von Pfarrer und Kommissar Thomas Fassbind. – A. DETTLING hat zweimal (SAVk 17, 164ff.; 21, 210ff.) Auszüge aus KYDs Aufzeichnungen publiziert.

³ Staatsarchiv Schwyz XVIIa, Nr. 8, S. 32–36.

⁴ 1720 erließ die Landsgemeinde eine neue Schützenordnung für alle Schießstände. Vgl. MARTIN DETTLING, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz. Schwyz 1860, 93.

⁵ Für die Maße vgl. ANNE-MARIE DUBLER, Maße und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Luzern 1975.

anderst als auf offener Tanzdille, wo alles erschien. freilich sogar an Feiertagen, doch nur nach Vesperzeit und nie länger als bis Bettglockenszeit, das ist bis 5 Uhr u labten sich mit Wasser vom öffentlichen Brunnen, auch war ihre Art zu tanzen ehrbar u behutsam⁶. Aber im XVIII Saec. hat sich das alles geändert. Seit den fünfzig Jahren stund es im ganzen Land jedem frei zu tanzen, wo u wan es ihm beliebte, in Wirths- oder Privathäusern. Es kam damit bis zum Aergernus. In der Faßnacht wurde oft die ganze Woche getanzt. Regelmäßig alle Wochen dreimal. Dazu kamen die Hochzeitstänze. Jeder, der Hochzeit hielt, mußte einen Tanztag geben u aushalten⁷. Die Kirchweihstänze. Jede Pfarr- u jede Filialgemeinde hielt an ihrem Nachkirchweihfest ihren Tanz. Jede Bruderschaft an ihrem Bruderschaftsfest. Mithin waren wenigst in der Pfarre Schwyz jährlich über 56 Tanztage⁸. Dann auch an allen Markttagen u am Ausschießend 2 Tage hintereinander. Diese Tänze dauerten allemal von 1 Uhr nachmittags bis morgens 5 Uhr. Ein einziger Tanztag kostete 30 und mehr Gulden, das nicht gerechnet, so unnütz an Speis und Trank genoßen worden. Man begnügte sich sonders in den 70 – 80 und 90er Jahren nicht mehr mit gutem welschem Wein⁹ u Brod, sondern auch Bauernbuben wollten fremde kostliche Weine, Zuckerwerk etc. haben. Man trieb die Sache bis zum Excess. Mädchen u Buben berauschten sich, daß sie weder stehen noch gehen konnten etc. In den 80er Jahren kam das unflatige Walzen auf, dessen ein fremder Hrndiener der Urheber gewesen. Anfangs wurde er wacker abgedreschet, endlich in Schutz genommen u die Praxis allgemein, trotz der öftern oberkeitlichen Verboten¹⁰.

Mit dem Tanzen war noch das Maskenlaufen Tag u Nacht in der Faßnacht in Uebung, wo junge u alte schaarenweis ganze Täge u Nächste herumlarnten¹¹, u wobei sie sich allerlei Frechheiten erlaubten. Längst wars Richtern, Rathshrn u Beamteten verboten, aber auf dieses Gesetz hielt man keine Rücksicht mehr. Man sah Hrn mit ihren kleinen Kindern an der Hand narrlaufen (maskiert laufen).

Öfters hielt man kostspielige Vorstellungen und Umzüge von maskierten Personen in großer Anzahl zu Pferd u zu Fuß, sonders von den Herrn,

⁶ 1763 beschloß die Landesgemeinde, daß wie von altersher öffentlich auf den Tanzdielen getanzt werden dürfe. Das nächtliche Tanzen war von einer Betglocke zur andern gänzlich verboten. Vgl. DETTLING (wie Anm. 4) 95.

⁷ 1763 wurde erkannt, daß Hochzeitstänze bei Tageslicht und in Wirtshäusern abgehalten werden sollen. Ebda. 95.

⁸ 1792 beschränkte die Landesgemeinde die Tanztage auf die Nachkilbi und das Ausschießen, ferner auf drei Tage in der Fasnacht und für brave und ehrliche Hochzeiten. Ebda. 96.

⁹ Welsche Weine sind Weine, die südlich der Alpen wachsen; vgl. ASV I, Karten 14–16.

¹⁰ 1792 verbot die Landesgemeinde das Walzertanzen. Vgl. DETTLING (wie Anm. 4) 96. Der Walzer kam erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts auf. Goethe beschreibt ihn als üblichen Dorftanz in Straßburg um 1770.

¹¹ 1797 bestätigte die Landesgemeinde die frühere Tanzordnung und erlaubte das Maskengehen an den Tanztagen, verbot es jedoch nach der Betglocke und während der Nacht. Vgl. DETTLING (wie Anm. 4) 96.

Schwerten Tanze-Comödien¹² und andere comische Vorstellungen mit vielem Aufwand u nicht selten mit unangenehmen Folgen begleitet. Mit diesen Kurzweilen war noch eine andere verbunden, nemlich das Kartenspiel, das aber viele nicht zum Zeitvertreib sondern aus Gewinntrieben¹³. Die Wirths- u Schenkhauser waren an Feyer- u Sonntagen voll Leute, die dem Spielen bis tief in die Nacht oblagen. Das wurde auch in vielen Privathäusern von Hrn u Bauern gepflogen. Manches Haus, wo man alle Tag gespielt. Nebst dem Spielen wurde gegessen u getrunken. Man spielte um schweres Geld, um Häuser u Höfe, um Kühe. Man wetteiferte für den Gewinn um so hitziger, weil es darauf ankam, wer mehr trinken mochte. Es gab deren, die 3-4 Maas tranken. Man kanns an dem übertriebenen Gebrauch an Wein, Most, Gebrannten Wassern etc. abnehmen, wie wacker zur Sache gethan wurde u daß einige reiche Familien durch diese Unmaßigkeit erarmt sind. So wurde der Wohlstand und der Friede, den man lange Jahre genossen, mißbraucht.

Verschiedene andere Gebräuche

Zu diesen muß man zählen die Faßnacht u Fastenfeuer, das zu Licht gehen und das Greiffen¹⁴.

An der alten Faßnacht u zu Mittenfasten¹⁵ pflogen die jungen Leute auf allen Hohen in jeder Pfarrgemeinde um 6-7 Uhr große Feuer, wozu sie Steuer aufgenommen u zu fordern berechtigt waren, anzumachen, tanzten ums Feuer herum u ergötzten sich, feurige Scheiben abzuschießen.

Am hl Dreikönigen Abend hingegen rotteten sich Abend 4-5 Uhr die kleinen Knaben mit Schällen, Treichlen, Peitschen und was nur tönt, zusammen, 20-30 aus einer Gemeinde, durchzogen die ganze Gemeinde, oft noch weiter. Später in der Nacht thatens die Erwachsenen mit noch größerem Lärm, das Berg u Thal bis weit in die Nacht ertönte. Alles nahm mit einem Schmaus u nicht selten mit Schlagen ein Ende, sondern wen Rotten von verschiedenen Gemeinden zusammenstießen. Viele glaubten die Baumfrüchte würden ergiebiger ausfallen.

¹² Vermutlich eine szenische Aufführung, eine Spätform des alten Schwerttanzes; vgl. RICHARD BEITL, Wörterbuch der deutschen Volkskunde, 3. A., Stuttgart 1974, 727. Man vergleiche dazu die ausführliche Schilderung eines Fasnachtsaufzuges in Schwyz 1829, in: (LIENHARD KARL IN-DER BITZI,) Vaterländisches Gespräch, zwischen dem Verfasser des Kaleidoskop, oder dem Schwyzer Bauern im Hirthemd, und einem Bauern-Rathsherrn im Kanton Schwyz, welches dem Vaterland zum Nutzen, andern aber zum Unterhalt seyn mag. Zug 1831 (2. Aufl.), 42-53.

¹³ 1779 verbot die Landsgemeinde vom Aschermittwoch bis zum hl. Kreuztag im Herbstmonat (14. Sept.) alles Tanzen und Kartenspielen im ganzen Land. Vgl. DETTLING (wie Anm. 4) 95.

¹⁴ 1738 wurde das *Greiffeln* bei 10 Pfund Buße verboten. Ebda 94. *Greiffeln*/*gräufeln* = laut lärmern, oft in Masken; vgl. Id. 2, 708f.

¹⁵ Die alte Fasnacht ist der 1. Fastensonntag, Mittfasten (Lactare) der 4. Fastensonntag.

Das zu Licht gehen, ob es gleich eine uralte Sitte unsers ledigen Volkes ist, wird mit gleichem Enthusiasmus gleichsam verewiget. Nirgends wird dieses Zeug ärger getrieben als im Muthathal u zu Steinen. Die ledigen Knaben sitzen 2–3 bis 4 bei ihren Geliebten ganze Nächte beisammen. Andere wechseln die Hauser u ziehen von einem zum andern. Unterweilen verüben die herumschwarmenden Buben manches Bubenstück: Das Stim oder Rede verkehren in Häusern, won Dorfeten sind u wo einer allerlei sartirische Anectoten Histörchen der Töchter, die besucht werden, der Knaben, die drinnen sind, oft der ganzen Familie, unter verkehrter Stimme erzählt, dan wieder ein anderer an des ersten Stelle tritt, lacherliche Grimassen, Spässe oft andere Fratzereien macht, daß oft bis in die spate Nacht hinein währet. Manchmal werden grobe Afronte gespielt, die Fälläden verzehrt, die Stiegen weggerissen, Scheiterbeigen umgeworfen etc.¹⁶. Im Muthathal darf die ganze Nacht kein Haus verschlossen werden. Oft stoßen verschiedene Rotten Nachtbuben zusammen. Da behandeln sie einander mit Schlagen, mit Haarraufen, Stoßen etc. bis eine Part weichen muss¹⁷.

¹⁶ 1706 wurde das ärgerliche nächtliche Spottgeschrei, Jauchzen und Redverkehren streng verboten. Vgl. DETTLING (wie Anm. 4) 92.

¹⁷ Vgl. auch HANS TRÜMPY, Kirchweih und Kiltgang in Elm GL. In: SVk 65, 1975, 73 ff. Hier lassen sich noch einige weitere Parallelen finden.

Leser schreiben uns

Eine Notiz zum Beitrag «Volkstümliche Vorstellungen über Schaltjahre» (oben 44f.): Bei der Befragung über Sprüche und Reime stieß ich in Flums auf die Bauernregel «Schaltjour – Galtjour» (unfruchtbares Jahr). Sie entspricht wohl der schriftdeutschen Formulierung «Schaltjahr – Fehljahr». Die letzte Formulierung benützte der Schweizerische Bauernverband als Titel für einen Artikel über die Dürreschäden dieses Sommers, auch im Sinne einer Bauernregel. A. Senti, Redaktor, Köniz